Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 2 (1855)

Heft: 37

Artikel: Statuten der bernischen Schullehrer-Kasse

Autor: Schneider, Joh. / Aeschbacher, Christian

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-249415

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnem.=Preis: Halbjährl. Fr. 2. 20.

Franko d. d. Schweiz.

Vierteljährl. " 1. 20.

 $N^{r.}$ 37.

Die Zeile 10 Rpp. Wiederhol. 5 "

Einrüf .= Gebühr:

Bernisches

Sendungen franko!

Volksschulblatt.

14. September.

Bweiter Jahrgang.

1855.

Bei der Nedakzion kann auf das Schulblatt jederzeit abonnirt werden. Fehlende Nummern werden nachgeliefert. — Der I. Jahrgang ist zu haben à 2 Fr.

Statuten der bernischen Schullehrer-Raffe.

(Schluß.)

S. 44. Die Berwaltungsfommission versammelt sich in Bern ordentlicher Weise alle Vierteljahre, und außerordentlich so oft der Direktor oder zwei Mitglieder es für nöthig erachten. Sie haftet in ihrer Generalität den sammtlichen Mitgliedern der Gesellschaft solisdarisch für getreue Amts- und Rechnungsführung. Im Besondern liegt ihr ob:

1) Die Führung des ganzen Rechnungswesens und die sorgfältige Aufsicht über die Kasse und das Vermögen der Anstalt; daher auch die vorläufige Prüfung der Rechnung des Kassaverwalters.

2) Die durch das Gesez bestimmte (§. 6) Annahme der Mitglieder

und die Ausfertigung der Unnehmungofcheine.

3) Der auf Berechnung gegründete Vorschlag der Pensionen und, nach erfolgter Festsezung derselben durch die Haupt- versammlung, auch die Ausrichtung derselben, wie auch der Bezug der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge durch die Bezirksvorsteher.

4) Die Untersuchung und statutenmäßige (§. 14) Behandlung der Nothsteuerbegehren, die Aussteuern an die unterwiesenen Waisen (§. 21) und die Lehrerinnen (§. 23), die sich verheirathen.

5) Die Verpflichtung, für die in jedem besondern Falle zwefmäßigste Berwendung der den Waisen zufommenden Pensionen zu sorgen.

6) Die Geldanwendungen nach den Bestimmungen der Statuten und Reglemente.

7) Die Aufsicht über das Protofoll der Hauptversammlung und

die Rechnungsbücher des Kassaverwalters; insbesondere soll sie darüber wachen, daß die von der Hauptversammlung genehmigten Rechnungen richtig und gehörig eingetragen werden.

8) Die nothige Inftrukzion der Bezirkovorsteher und die Korrespon-

beng mit ihnen in Angelegenheiten ber Raffe.

9) Hat ste das Necht, bei nachlässiger Pflichterfüllung des Bezirksvorstehers, bei der Bezirksversammlung auf dessen Abberufung anzutragen und dieselbe zu einer neuen Wahl aufzusordern.

10) Die Abfassung der nöthigen Gutachten nach den §§. 14 und 52 und die gesezlichen Vorberathungen der Kassageschäfte, so wie auch ein verbindlicher, doppelter Vorschlag für die Wahl des Kassaverwalters, und ein unverbindlicher doppelter Vorschlag für die Wahl der sämmtlichen Mitglieder der Verwaltungskommission.

11) Die Befugniß, in wichtigen Fallen andere Mitglieder der Gefells schaft mit berathender Stimme ihren Sizungen beizuziehen.

12) Bei allfälligem Austritt einzelner Verwaltungsmitglieder, sei es durch Tod oder andauernde Entfernung, ist sie befugt, provisorisch die nöthigen Ergänzungswahlen bis zur nächsten Haupt-versammlung vorzunehmen.

13) Den Entscheid über den Berluft des Rechtes der fernern Theil=

nahme nach §. 24.

14) Endlich soll sie, so viel an ihr, Alles, was zur Aufnahme und und zum Besten der Anstalt gereichen mag, befördern und vorfehren und hat das Recht, außerordentliche Hauptversammlungen zusammen zu berufen.

S. 45. Der Kassaverwalter hat zunächst die Rasse zu verswalten und die Rechnung zu führen, daher namentlich auch seine Ausmerksamkeit auf die amtlichen Güterverzeichnisse und Geltstags ausschreibungen im Amtsblatte zu richten, er soll ferner der Berwaltungskommission vierteljährlich einen Rechnungsbericht über den Kassabestand geben; und leistet den übrigen Mitgliedern der Berwaltungsfommission eine Bersicherung von 1000 Fr.

S. 46. Der Alt uar soll alle Verhandlungen der Verwaltungskommission sorgfältig einprotokolliren, die Korrespondenz im Namen der Verwaltungskommission führen und alle Schriften und Bücher der Stiftung, jedem Stiftungsgliede auf Begehren zur Einsicht vorweisen, dieselben aber Niemanden als den Verwaltern, ohne Bewilli-

gung der Berwaltungsfommiffion, zu Sanden ftellen.

\$. 47. Der Kaffaverwalter und der Aftuar beziehen für ihre Bemühungen eine Besoldung, die von der Hauptversammlung bestimmt wird.

S. 48. Die Prüfungstommiffion bat:

a. Die Rechnungen, Bücher, Schriften zc. Tags vor der Haupts versammlung zu untersuchen und zu prüfen und der Hauptverssammlung über den Befund Bericht abzustatten.

b. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ber Gefell-

schaft und der Verwaltungskommission oder den Bezirksvorsteshern hat sie nach genauer unparteischer Prüfung der Klags und Vertheidigungsschriften, die wo möglich einen Monat vor der Hauptversammlung ihr zugestellt werden sollen, der Hauptversammlung einen auf die Geseze der Stiftung oder allgemeine Rechtsgrundsäze sich stüzenden Antrag zu stellen.

§. 49. Den Bezirfsvorstehern liegt ob:

1) Die Zeugniffe und Bescheinigungen sowol der sich zur Aufnahme in die Gesellschaft Meldenden, als der eine Pension oder eine Nothsteuer anbegehrenden Mitglieder mit einem gewissenhaft ausgefertigten Gutachten, das sich auf sorgfältige Erfundigungen stüzen soll, sofort der Verwaltungskommission einzusenden.

2) Den Aufgenommenen den Annehmungsschein sammt einem Eremsplar Statuten und allfälliger anderer Vorschriften, welche die Kasse betreffen, gegen Entrichtung einer Schreibgebühr von 2½. Bz. zuzustellen, bei den förmlich angenommenen Mitgliedern gegen Quittung die Eintritts- und Unterhaltungsgelder einzuziehen, und die erhaltenen Gelder mit einem genauen Verzeichenis dem Kassaverwalter einzusenden.

3) Die Saumseligen, die zu Ende Oktober noch nicht ihr Unterhaltungsgeld entrichtet haben, schriftlich zu mahnen (§. 11) wofür er 3 Bz. für seine Mühewalt ihnen anzusezen berech:

tigt ist.

4) Den pensionirten Mitgliedern, Wittwen, Waisen und Besteuerten seines Bezirks die ihnen zukommenden Pensionen und Steuern sogleich nach Empfang derselben von Seite der Verwaltungskommission auszurichten und darüber Nechnung zu führen, auch deren Lebensscheine zu gehöriger Zeit der Verwaltungskommission zu übermachen.

5) Die in seinem Bezirke sich aufhaltenden unerzogenen Waisen verstorbener Mitglieder der Gesellschaft treu und möglichst genau zu beaufsichtigen, bei ihrer Erziehung mit Rath und That
an die Hand zu gehen, und alljährlich über dieselben der Ver-

waltungstommiffion Bericht zu erstatten.

6) Endlich steht es in seiner Befugniß, die Mitglieder des Bezirfs zur Besprechung der Stiftungsangelegenheiten, so oft zu versam= meln, als er es nöthig findet, und ist verpflichtet, es zu thun, wenn es 5 Mitglieder des Bezirfs verlangen.

7) Dhue dringende Grunde foll er nicht von der Sauptverfamm=

lung wegbleiben.

8) Für feine Bemühungen foll er wahrend feiner Dienstzeit von den

jahrlichen Beitragen befreit fein.

S. 50. Der Stellvertreter des Bezirksvorstehers hat in allen Theilen die Befugnisse und Berpflichtungen desselben, sobald der Bezirksvorsteher an der Ausübung seines Amtes verhindert und sie ihm von demselben übertragen worden ist. Insbesondere hat er dann noch im Falle des Absterbens oder Wegziehens des Vorstehers die Amts.

bücher und Schriften, sammt allfälliger Baarschaft sorgfältig zu bes händigen und dafür zu sorgen, daß die Stelle sogleich wieder besett wird; auch den Sachverhalt der Verwaltungskommission unverzüglich einzuberichten.

IX. fortbestand der Anstalt.

- \$. 51. Das Stammvermögen darf zu keinen Zeiten angegriffen werden und foll durch alle forthin fließenden Geschenke edler Wohle thäter, wenn dieselben nicht selbst andere Bestimmungen treffen, sowie auch durch sämmtliche eingehende Eintrittsgelder (siehe §. 31) verz mehrt werden.
- Antrage zur Abanderung Diefer Statuten im Allge-\$ 52. meinen oder Gingelnen muffen wenigstens drei Monate vor einer ordentlichen Sauptversammlung jeweilen der Berwaltungsfommission eingegeben werden. Diese hat die Untrage gehörig zu untersuchen und mit einem grundlichen Butachten begleitet por die Sauptverfammlung zu bringen, welche bann, nach gehaltener Berathung, bloß über die Erheblichfeit oder Richterheblichfeit abstimmen foll. ber Antrag nicht erheblich erflart, fo fallt er babin. 3m Falle ber Erheblichfeitserflarung hingegen ift jedes Mitglied der Stiftung aufgefordert, feine Unfichten über den gemachten Untrag der Bermaltungefommiffion einzusenden, die an der nachsten ordentlichen Berfammlung wieder ein Gutachten vorzulegen hat. Alsdann fann über die angetragene Abanderung felbst abgestimmt werden. Betrifft Die Abanderung einen der §§. 3, 4, 7, 8, 9, 10, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 52, 53 oder eine gangliche Revifton, fo find gur Unnahme zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

S. 53. Im Falle dieser allgemeinen Schulmeisterkasse von irgend einer Seite Gefahr drohen sollte, so behalten sich ihre Mitglieder feierlichst vor, in einer Hauptversammlung das Gutbefundene darüber zu verfügen. Nie aber soll von Vertheilung des Vermögens unter

Die Mitglieder der Stiftung die Rede fein.

S. 54. Die revidirten Statuten treten auf den 1. Januar 1840 in Rraft.

Also nach dem Entwurfe der in der Sizung vom 6. Mai 1838 erwählten Rivisionskommission von der zu Behandlung dieses Gegenstandes reglementsgemäß zusammenberusenen Hauptversammlung berathen und durch einmüthigen Beschluß sämmtlicher Anwesenden beschlossen.

Bern, den 6., 7. Mai und 28 Dezember 1839.

Der Präsident der Hauptversammlung: Joh. Schneider, Reg.=Rath.
Der Sefretär: Christian Neschbacher.